

# Videüberwachung und Recht

Von Dr. Ulrich Dieckert

Es gibt heutzutage kaum noch öffentliche beziehungsweise private Einrichtungen, die auf den Einsatz von Videüberwachungstechnik zur Wahrnehmung des Hausrechtes und zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten verzichten. Selbst in Krankenhäusern, Altenheimen oder Hospizen werden mittlerweile Videokameras eingesetzt. Diese Art der Überwachung kollidiert nicht selten mit den Schutzbedürfnissen der dort behandelten beziehungsweise untergebrachten Personen, weil sich diese den damit verbundenen Eingriffen in ihre Persönlichkeitsrechte kaum entziehen können. Eine genaue Zulässigkeitsprüfung anhand der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften ist deshalb geboten.

Die Möglichkeit einer Videüberwachung wird in verschiedenen Datenschutzgesetzen geregelt, wobei die jeweilige Rechtsform des Trägers darüber entscheidet, welches spezielle Gesetz zur Anwendung kommt.

## ◆◆◆ Private Trägerschaft: Bundesdatenschutzgesetz

Handelt es sich um Krankenhäuser, Altenheime oder Hospize in privater Trägerschaft, ist die Rechtmäßigkeit der Videüberwachung an den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu messen. In § 6 b BDSG ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen normiert. Hierbei handelt es sich um Bereiche innerhalb oder außerhalb von Gebäuden, die frei oder nach allgemeinen Voraussetzungen betreten werden können. Dies sind beispielsweise in einem Krankenhaus die Eingangshalle, der Weg zur Unfallambulanz oder aber auch das Wartezimmer. Im Gegensatz dazu stehen Bereiche, die nur ganz bestimmten Personenkreisen zugänglich sind. So ist zum Beispiel der Wohnbereich einer Wohngruppe eines Altenheims nicht „öffentlich zugänglich“ im Sinne des § 6 b BDSG. Gleiches gilt für Behandlungs- und Technikräume im Krankenhaus sowie Patientenzimmer. Soweit in diesen Bereichen eine Überwachung stattfindet, bedarf es entweder einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung oder einer ausdrücklichen Zustimmung der von der Überwachung betroffenen Personen (vgl. § 4 a BDSG).

## ◆◆◆ Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit

Zudem muss die Videüberwachung einen der in § 6 b Abs. 1 genannten Beobachtungszwecken dienen. So kann nach § 6 b Abs. 1 Nr. 2 BDSG der Einsatz von Kameras zur Wahrnehmung des Hausrechts zulässig sein (beispielsweise beim Einlass an der Pforte). Andere

berechtigte Interessen können ideeller, wirtschaftlicher oder rechtlicher Natur sein. So kann der Schutz vor Diebstahl eine Videüberwachung ebenso rechtfertigen wie das Vermeiden von Vandalismus. Der Schutz zum Beispiel demenzkranker Personen kann ebenfalls ein rechtlich zulässiger Zweck sein. Bei Altenheimen ist jedoch zu beachten, dass nach den meisten Landesgesetzen, welche das Heimgesetz des Bundes ersetzt haben, ein Mitspracherecht des Heimbeirates und der Heimaufsicht gefordert ist, da durch die Videüberwachung die Qualität der Unterbringung beeinträchtigt wird. Ergänzend kommt hier die Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebes (Heimmitwirkungsverordnung) zum Tragen.

Darüber hinaus muss eine Videüberwachung erforderlich sein. Das heißt, dass das festgelegte Ziel zumindest mit der Überwachung gefördert wird und ein milderer, weniger einschneidendes Mittel nicht ersichtlich ist. So stellt sich für Krankenhäuser die Frage, ob in Bereichen, in denen es um den Schutz der Patienten geht, regelmäßige Kontrollgänge nicht ein milderer Mittel darstellen. Schließlich darf der Einsatz von Videokameras nicht zum Ziel haben, Personal einsparen zu wollen. Im Einzelfall müssen daher weniger belastende Möglichkeiten auf ihre Tauglichkeit hin überprüft werden.

## ◆◆◆ Verhältnismäßigkeit und Interessenabwägung

Letztlich kann eine Videüberwachung dennoch unzulässig sein, wenn die Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse haben, das höher zu bewerten ist, als das Erreichen des mit der Beobachtung verfolgten Zwecks. Diese Interessen überwiegen grundsätzlich immer dort, wo die Entfaltung der Persönlichkeit oder die Wahrnehmung von Freiheitsrechten von wesentli-

cher Bedeutung ist. Gerade in Krankenhäusern, Altenheimen und Hospizen ist eine besonders gründliche Interessenabwägung vorzunehmen. Als Leitregel gilt, dass die schutzwürdigen Interessen nahezu immer überwiegen, wenn die Intimsphäre verletzt ist. Eine Videoüberwachung von Sanitärbereichen ist somit nicht zulässig, auch wenn diese zum Schutz der Patienten installiert worden sein sollte. Weiterhin ist bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen, ob es sich um eine dauerhafte und flächendeckende Videoüberwachung handelt, der sich Betroffene nicht entziehen können. Eine kranke Person hat in Bezug auf seine Einlieferung in ein Krankenhaus häufig keine Wahl und kann demnach nicht frei darüber bestimmen, ob er sich der dortigen Videoüberwachung aussetzt oder nicht. Zu beachten ist ferner, dass ein das Persönlichkeitsrecht verletzender Überwachungsdruck bereits mit der Installation der Kamera einsetzt, auch wenn die Geräte nur im Bedarfs- oder Alarmfall aufzeichnen oder wenn sie zur bloßen Beobachtung genutzt werden.

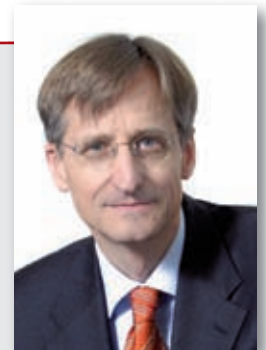
#### ◆◆◆ Datenschutzrechtliche Pflichten

Ist die Videoüberwachung nach den vorgegebenen Kriterien der Erforderlichkeit und der Interessenabwägung zulässig, was im Rahmen einer Vorabkontrolle gemäß § 4 d Abs. 5 BDSG mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu klären ist, so ist die Tatsache der Beobachtung gemäß § 6 b Abs. 2 BDSG durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Der Hinweis muss deutlich und vor Betreten des überwachten Bereichs wahrnehmbar sein, so dass der Betroffene eine Entscheidung für oder gegen das Betreten fällen kann. Ebenso muss ein Hinweis auf die verantwortliche Stelle erfolgen. Nur in Ausnahmefällen ist dies entbehrlich.

Des Weiteren muss die Videoüberwachung dem Grundsatz der Datensparsamkeit genügen. Eine Verbindlichkeit hierzu ergibt sich aus § 3 a BDSG. Die Norm verpflichtet die Betreiber von Videosystemen, bei deren Konzeption darauf zu achten, dass so wenig wie möglich personenbezogene Daten entstehen. Insbesondere ist von der Möglichkeit der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. So ist der Dauerbeobachtung ein Verfahren vorzuziehen, das beispielsweise erst dann Bilder erfasst, wenn eine Lichtschranke passiert wird oder ein Notknopf gedrückt wird.

Schließlich ist gemäß § 6 b Abs. 5 BDSG sicherzustellen, dass aufgezeichnete Bilder unverzüglich gelöscht werden, wenn sie für die oben angeführten Zwecke

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert ist Partner der überörtlichen Sozietät Witt Roschkowski Dieckert, die unter anderem für die Bauwirtschaft beratend tätig ist. Dr. Dieckert hat sich im Bereich der Sicherheitstechnik auf das Thema Videoüberwachung spezialisiert und referiert hierzu bei Seminaren und Kongressen der Sicherheitsbranche. Er berät Betreiber und Errichter bei der Einführung sicherheitstechnischer Einrichtungen (zum Beispiel beim Entwurf von Betreiberkonzepten) und vertritt Unternehmen bei der Ausarbeitung von Betriebsvereinbarungen zum Thema Videoüberwachung.



nicht mehr gebraucht werden. Dies dürfte in Krankenhäusern regelmäßig in kurzfristigen Intervallen der Fall sein.

#### ◆◆◆ Öffentlich-rechtliche Trägerschaft: Landesdatenschutzgesetze

Bei öffentlich-rechtlichen geführten Krankenhäusern, Altenheimen oder Hospizen können sowohl Gebietskörperschaften wie Länder, Landkreise oder Städte und Gemeinden als auch deren Zweckverbände Träger sein. In diesen Fällen richtet sich die Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung nach dem Datenschutzgesetz des jeweiligen Landes. Dies gilt auch für die Fälle, in denen sich der öffentliche Träger zur Erfüllung seiner Aufgaben privatrechtlicher Gestaltungen bedient. Insofern unterliegen auch kommunale Einrichtungen, die in der Rechtsform einer GmbH auftreten, den Regelungen des jeweils einschlägigen Landesdatenschutzgesetzes.

Dabei ist zu beachten, dass die Zulässigkeit des Einsatzes von Videoüberwachung von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt ist. In der Sache gelten jedoch ähnliche Grundsätze wie im § 6 b BDSG. Dies gilt auch für kirchliche Datenschutzgesetze, die für Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft einschlägig sind.

#### ◆◆◆ Sonderfall: Intranet im Krankenhaus

Werden Daten, wie Bildsignale, aus einem Aufwachraum über das krankenhausinterne Intranet übertragen, handelt es sich dabei um „patientenbezogene Daten“ im Sinne des Krankenhausgesetzes des jeweiligen Landes (zum Beispiel Art. 27 Abs. 1 Bayerisches

Krankenhausgesetz). Schließlich enthalten sie bereits Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer Patienten. Für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit ist zu unterscheiden, ob die Bildsignale lediglich zum Zwecke der Beobachtung des Patienten in einen anderen Raum übertragen werden, oder ob darüber hinaus auch eine Aufzeichnung der Patientendaten erfolgen soll.

Bei Übertragung der Bilder der Videoüberwachung in einen anderen Raum liegt datenschutzrechtlich bereits eine Erhebung von Patientendaten durch das Krankenhaus vor. Nach Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Krankenhausgesetz ist eine solche Datenerhebung nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Krankenhauses oder im Rahmen des krankenhausesärztlichen Behandlungsverhältnisses erforderlich ist oder die betroffene Person eingewilligt hat. Ohne eine Einwilligungserklärung des Patienten ist eine Übertragung der Daten nur zulässig, wenn dies sachlich geboten ist. Ein sachlicher Grund kann sich mitunter aus der Verbesserung der Betreuung des Patienten ergeben. Sollen zulässigerweise erhobene Patientendaten zudem aufgezeichnet, sprich gespeichert werden, bedarf dieser weitere Datenverarbeitungsvorgang einer erneuten Überprüfung auf seine Zulässigkeit. Im Bayerischen Recht hätte eine solche Zulässigkeitsprüfung abermals anhand Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Krankenhausgesetz stattzufinden.

### ◆◆◆ Sonderfall: Videoüberwachung in der Psychiatrie

Für Menschen mit psychischen Erkrankungen gelten in Deutschland spezielle Gesetze. So haben die einzelnen Bundesländer Gesetze über den „Schutz“ oder „Hilfen“ für psychisch kranke Menschen erlassen (zum Beispiel in Bayern: „Unterbringungsgesetz“; in Nordrhein-Westfalen: „PsychKG“). Eine Videoüberwachung kommt in Betracht, wenn Patienten aufgrund von Selbst- oder Fremdgefährdung fixiert werden müssen. Eine solche Fixierung ist als „besondere Sicherheitsmaßnahme“ nur „bei einer gegenwärtigen erheblichen Selbstgefährdung oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer“ zulässig. Bei der Fixierung ist grundsätzlich eine ständige Beobachtung von Nöten, damit der Betroffene in der hilflosen Lage nicht sich selbst überlassen bleibt. Traditionell wird diese Aufgabe von Pflegekräften wahrgenommen, eine Übertragung der Aufgabe auf eine Videokamera wäre jedoch unter Umständen denkbar.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hatte Anfang des Jahres 2009 einen Erlass zur Genehmigung der Video-

überwachung psychiatrischer Krankenhaus-Stationen verhängt. Als Rechtsgrundlage wurde § 6 b BDSG angeführt. Gerechtfertigt wurde dies damit, dass Klinikmitarbeiter zu jeder Zeit das Zimmer der Patienten ohne deren Einverständnis betreten dürften und es sich somit um einen öffentlich zugänglichen Raum im Rahmen des BDSG handelt. Der umstrittene Erlass wurde schließlich durch eine klarstellende Regelung ersetzt. Demnach sei eine Videoüberwachung nur in medizinisch begründeten Einzelfällen nach strenger ärztlicher Indikation im Rahmen von besonderen Sicherheitsmaßnahmen nach dem PsychKG zulässig. Sie komme nur in Betracht zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leib und Leben der Betroffenen selbst oder bei gegenwärtiger erheblicher Gefährdung bedeutender Rechtsgüter. Dennoch lässt die Klarstellung des Ministeriums weiterhin einen weiten Ermessensspielraum zu. Unabhängig davon, dass bei wahnhaft gestörten Menschen eine Kameraüberwachung auch das Gegenteil von Beruhigung auslösen kann, ist fraglich, ob es sich bei einem Krankenhauszimmer tatsächlich um einen öffentlichen Raum im Sinne des BDSG handelt. Mittlerweile wurde ein Gesetzesentwurf zur Abschaffung der Videoüberwachung von zwangsweise untergebrachten Patientinnen und Patienten in der Psychiatrie in den nordrhein-westfälischen Landtag eingebracht (Drucksache 15/484). Ziel des Gesetzesentwurfes, für den sich derzeit eine Mehrheit im Landtag abzeichnet, ist die Aufnahme eines weiteren Satzes in § 20 Abs. 2 des PsychKG-NRW: „Eine Beobachtung darf nicht in Form einer Videoüberwachung, sondern ausschließlich durch den Einsatz von Personal erfolgen.“

### ◆◆◆ Sonderfall: Videoüberwachung im Maßregelvollzug

Besondere Regelungen gelten schließlich im Maßregelvollzug. Jedes Land ist ermächtigt, sein eigenes Maßregelvollzugsgesetz zu erlassen. Die meisten Maßregelvollzugsgesetze enthalten jedoch keine näheren Bestimmungen zur Handhabung von Videoüberwachung. Eine Ausnahme bildet insoweit das Maßregelvollzugsgesetz der Freien Hansestadt Hamburg, welches in § 40 a die Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen regelt. Eine solche ist sowohl auf dem Gelände zulässig, soweit es um die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung geht, als auch in den Schlafsälen, soweit es für die Abwehr spezifischer Gefahren für Leib und Leben der Patienten oder Dritten oder zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Schwierig gestalten sich vor allem Fälle, in denen die Maßregelvollzugseinrichtung lediglich eine Abteilung eines psy-

chiatrischen Krankenhauses darstellt. Obwohl die Straftäter in erster Linie im Maßregelvollzug als Patienten betrachtet werden, kommt neben dem Gedanken der Heilung auch der der Sicherung zum Tragen. Findet eine Trennung von den übrigen Patienten nicht statt, erscheint eine flächendeckende Videoüberwachung fraglich.

### ◆◆◆ Arbeitnehmerdatenschutz

Schließlich ist bei dem Einsatz von Videoüberwachungstechnik der Personaldatenschutz zu beachten, da fast immer auch die Mitarbeiter/-innen des Krankenhauses, der Altenheime oder der Hospiz von Videoüberwachungsmaßnahmen betroffen sind. Da der seit über einem Jahr vorliegende Entwurf von Bestimmungen zum Arbeitnehmerdatenschutzrecht (insbesondere § 32 f zum Thema Videoüberwachung) immer noch nicht verabschiedet ist, muss sich die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme weiterhin an der Generalklausel des § 28 BDSG messen lassen. Danach ist die Erhebung personenbezogener Daten (und dazu gehören auch Videodaten) im betrieblichen Bereich zulässig, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Selbst wenn sich danach eine grundsätzliche Zulässigkeit bejahen lässt, ist vor der Umsetzung derartiger Maßnahmen die Beteiligung der zuständigen Personalvertretungen erforderlich, da die Videoüberwachung die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten beeinträchtigt und zur Verhaltens- und Leistungskontrolle „missbraucht“ werden könnte. Bei öffentlich-rechtlichen Trägern ergibt sich dies aus den jeweiligen Landespersonalgesetzen, bei privatrechtlich betriebenen Einrichtungen ergibt sich dies aus § 87 Abs. 1 Nr. 6 Betriebsverfassungsgesetz.

Um für beide Seiten Rechtssicherheit herbeizuführen, werden in der Regel Betriebsvereinbarungen getroffen, in denen der konkrete Einsatz der Kameras, die Zugriffs- und Einsichtsrechte sowie die Löschungspflichten detailliert festgelegt sind. Dabei ist auch zu regeln, dass die Überwachung nicht der Verhaltens- und Leistungskontrolle dienen darf. Derartige Vereinbarungen gelten als „Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr.1 BDSG, und legitimieren damit die Videodatenerhebung, solange nicht ein Mitarbeiter dagegen individuell arbeitsgerichtlich vorgeht. Da aber auch Betriebsräte der Videoüberwachungstechnik zunehmend kritisch gegenüber stehen, ziehen sich Verhandlungen über den Abschluss von Betriebsvereinbarungen häufig in die Länge. Sollten die Verhandlungen

scheitern, lassen sich derartige Vereinbarungen auch durch einen Spruch der zuständigen Einigungsstelle ersetzen. Diese hat die Grundsätze des Arbeitnehmerdatenschutzes zu berücksichtigen, die sich bisher nur aus § 28 BDSG und hierzu ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen ergeben. Es bleibt zu hoffen, dass die Neuregelungen zum Arbeitnehmerdatenschutz (siehe oben) so bald wie möglich in Kraft treten.

### ◆◆◆ Fazit

Eine Videoüberwachung in einem Krankenhaus, einem Altenheim oder einer Hospiz kann nach den dafür einschlägigen Vorschriften gerechtfertigt sein. Allerdings sind an die Abwägung erhöhte Anforderungen zu stellen. Es dürfen keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegen; das heißt, sie dürfen nicht höher zu bewerten sein als das Erreichen des mit der Beobachtung verfolgten Zwecks. Da sich die betroffenen Menschen gerade im Krankenhaus der Videoüberwachung kaum entziehen können beziehungsweise im Altenheim oder Hospiz ein erhöhtes Interesse an der Wahrung ihrer Privatsphäre haben, muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine solche Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen noch rechtmäßig ist. Im Vordergrund sollte zudem immer die Genesung und Kommunikation mit dem Patienten stehen. Die Installation von Videokameras mit dem Ziel, dadurch Pflegekräfte und damit Kosten abzubauen, ist grundsätzlich unzulässig. ■

Nürnberg, Germany  
**17. – 19.1.2012**

# PERIMETER PROTECTION

Internationale Fachmesse für Perimeter-Schutz,  
Zauntechnik und Gebäudesicherheit

mit **Perimeter Protection Kongress**   
zusammengestellt von

### Ihr Sicherheitsvorsprung

- Ein Muss für Montagebetriebe, alle Betreiber und Planer, sowie Sicherheitsbeauftragte aus Industrie, Gewerbe und Behörden
- Die neuesten Technologien und Entwicklungen von aktiven und passiven Sicherheitssystemen
- Fachmesse und Kongress – Information aus erster Hand

**Mit Sicherheit eine gute Entscheidung!**

Kongressprogramm und Eintrittskarten unter:  
**[www.perimeter-protection.de/ticket](http://www.perimeter-protection.de/ticket)**

Wir informieren Sie gerne:  
NürnbergMesse GmbH  
Tel +49 (0) 9 11. 86 06-49 02  
[besucherservice@nuernbergmesse.de](mailto:besucherservice@nuernbergmesse.de)

  
Messe GmbH & Co. KG

NÜRNBERG MESSE